



Öffentliche Anhörung zur
Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen
Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV),
Drucksache 19/28163

108. Sitzung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages am 03.05.2021
Dr. Hans Joachim Brinkjans
(Stellv. Generalsekretär)

Kernforderungen und Stellungnahme

Gartenbau vor Carbon-Leakage schützen

Zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen hat die Bundesregierung mit dem Kabinettsbeschluss vom 31.03.2021 eine Rechtsverordnung auf der Basis von § 11 Absatz 3 des BEHG erforderliche Maßnahmen vorgelegt.

Die CO₂-Bepreisung ab 1.1.2021 trifft im Gartenbau auf Unternehmen, die in einem **harten europäischen und internationalen Wettbewerb** stehen. So liegt der Selbstversorgungsgrad bei Obst und Gemüse bei unter 30 Prozent und im Zierpflanzenbau auch nur bei gut 40 Prozent. Wesentliche Handelspartner sind hier vor allem die EU-Mitgliedstaaten

Der deutsche Gartenbau zeichnet sich durch eine große Heterogenität der Unternehmen aus. In der Regel sind die Gartenbauunternehmen kleine und mittelständische, regional verankerte Familienbetriebe. Die CO₂-Bepreisung stellt die gärtnerischen Betriebe mit Gewächshäusern, die vielfach noch mit Erdgas und Öl beheizt werden, daher vor große Herausforderungen.

Die **höheren Produktionskosten** können vor allem wegen des **harten europäischen Wettbewerbs** nicht durch höhere Preise auf dem heimischen Markt aufgefangen werden.

Grundsätzlich sind im aktuellen Kabinettsbeschluss gegenüber dem Entwurf des BMU einige Verbesserungen erreicht worden:

- Abweichung von einer konkreten Umsatzgrenze als Voraussetzung für den Antrag auf Aufnahme eines weiteren Sektors,
- Absenkung des Selbstbehalts,
- Geringfügige Erhöhung des Kompensationsgrades,
- Anhebung der Grenze für die Pflicht zu einem Energiemanagementsystem (EMAS).
- Die Anrechnung der EEG-Entlastung wurde im Kabinettsbeschluss wie auch vom ZVG gefordert gestrichen, ein Abzug ist nicht mehr enthalten.

Trotz dieser erkennbaren richtigen Schritte sind die vorgesehenen **Entlastungsregeln nicht geeignet**, die gärtnerischen Betriebe zeitnah und unbürokratisch zu unterstützen, um hohe CO₂-Kosten zu reduzieren und dadurch Wettbewerbsnachteile gegenüber unseren europäischen Wettbewerbern deutlich zu reduzieren.

ZVG

Zentrale Kritikpunkte sind:

- Das Emissionshandelssystem orientiert sich an der Großindustrie und nicht am Mittelstand und kleineren Unternehmen, die jetzt auch massiv betroffen sind. Viele Regularien sind daher auch nur für die Großindustrie geeignet. Ihre Umsetzung stellt kleinere Unternehmen vor kaum zu überwindende Hürden.
- Es gibt **zu viele Kürzungsfaktoren**, die zudem auch aufgrund der Höhe nur zu sehr niedrigen Entlastungen führen. Damit wird das Verlagerungsrisiko in keiner Weise gemindert.
- Es steht nach wie vor **kein direkt ab 1.1.2021 wirkendes Entlastungssystem** zur Verfügung.
- Die sehr enge Orientierung an die Regelungen des europäischen Emissionshandels, verbunden mit im ersten Schritt nur der Übernahme der dort schon gelisteten Sektoren, setzen hohe Hürden, damit weitere Sektoren und dann nachfolgend Unternehmen einen Antrag auf Beihilfe stellen können. Vorausgesetzt der Unterglas-Gartenbau wird als Sektor anerkannt, können Unternehmen dann voraussichtlich erst in der ersten Jahreshälfte 2022 einen Antrag für Entlastung für das Jahr 2021 stellen.
- Die **Antragsverfahren** sowohl für die Sektor-Anerkennung als auch für das einzelne Unternehmen sind nach wie vor zu **kompliziert** und **aufwändig**.
- Beihilfe wird nur bei Nachweis von Gegenleistungen gezahlt. Das bedeutet, dass erst investiert werden muss, um Entlastungen zu erhalten. Die Liquidität dafür ist im Gartenbau nicht vorhanden. Ein Nachweis von Klimainvestitionen als Voraussetzung für die Bewilligung einer Beihilfe muss zwar erst ab dem Jahr 2023 eingereicht werden. Voraussetzung ist dann aber, dass auch kleinere Unternehmen mindestens Mitglied in einem angemeldeten **Energieeffizienznetzwerk** sein müssen, das zudem die Maßnahme konkret identifiziert hat und die **Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen bestätigen** muss. Diese Auflage ist für KMU **unverhältnismäßig**. Hier sollten **Nachweise über getätigte Investitionen** in Energieeffizienzmaßnahmen ausreichen. Einer Bestätigung über ein Effizienznetzwerk bedarf es nicht.

Der ZVG fordert weiterhin folgende Nachbesserungen in der Carbon-Leakage-Verordnung:

- **Der Gartenbau ist in einem einfachen und unbürokratischen Verfahren in die nationale Sektorenliste der Carbon-Leakage-Verordnung aufzunehmen.**
Die Sektorenliste muss in einem vereinfachten Verfahren ausgeweitet werden. Bleibt die Liste unverändert bestehen, hat der Unterglas-Anbau keine Möglichkeit, von Entlastungsregelungen der Carbon-Leakage-Verordnung zu profitieren.
Nach wie vor besteht große Sorge, ob das derzeit **vorgesehene Verfahren** zur Aufnahme des Unterglas-Anbaus als Sektor bzw. Teilsektor führen wird. So ist ein Antrag des Gartenbaus zwar möglich. Allerdings muss dafür nachgewiesen werden, dass der Antragsteller die höchsten Umsatzanteile des Sektors repräsentiert. Die Umsatzzahlen seiner Betriebe liegen dem ZVG nicht vor. Die Bedingung ist von vornherein nicht erfüllbar und muss demnach **dringend geändert** werden. Ein Antrag darf nicht an nicht erfüllbaren Nachweisen über Umsatzzahlen der Branche und der Mitglieder des Antragstellers scheitern.
- **Die gärtnerischen Betriebe brauchen schnelle und direkte Maßnahmen.**
Die CO₂-Bepreisung gilt seit 1. Januar 2021. Bereits jetzt sind die Betriebe betroffen, ohne dass entsprechende Entlastungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Zumindest in einer Übergangszeit ist deshalb eine leichter handhabbare und direkt wirkende **Übergangsregelung** erforderlich. Die betroffenen Unternehmen müssen bereits jetzt Anträge auf Entlastung stellen können. Um auf regenerative Energien umzustellen und die Effizienz der Anlagen zu erhöhen, brauchen die Gartenbau-Unternehmen gezielte Unterstützung.
Eine Übergangsregelung ist im Kabinettsbeschluss nicht vorgesehen.

ZVG

- **Die Entlastungen dürfen nicht durch übermäßige Kürzungsfaktoren konterkariert werden.**
Die derzeit vorgesehenen Regelungen in der Carbon-Leakage-Verordnung führen durch unterschiedliche Kürzungsfaktoren zu einer **erheblich verminderten Entlastung** gegenüber den zusätzlichen Kosten aufgrund der CO₂-Bepreisung. Hier sind nach wie vor deutliche Nachbesserungen zwingend nötig:
 - Verzicht (zumindest in einer Übergangszeit) auf Anwendung des **Brennstoffbenchmarks**.
 - Verzicht auf einen **Schwellenwert** beim Energieverbrauch eines Unternehmens, ab der ein Antrag gestellt werden kann.
 - Möglichst eine 100-prozentige Erstattung statt des geplanten **Kompensationsgrads** je Sektor, zumindest in einer Übergangszeit.
 - Kein überzogener **Selbstbehalt**: der Selbsthalt wurde von 250 t CO₂ auf 150 t CO₂ gesenkt (40 Prozent). Dies ist ein erster wichtiger Schritt, erhöht er doch die Beihilföhe. Aus Sicht des ZVG ist aber ein Verzicht, zumindest aber eine deutlich höhere Absenkung des Selbstbehalts nötig.

- **Verpflichtung zu aufwändigen Energiemanagementsystemen.**
Ebenfalls als wichtiger Schritt ist die **Anhebung der Grenze** für die Verpflichtung zur Betreibung eines zertifizierten Energie- und Umweltmanagementsystems (EMAS) von 5 auf **10 GWh** zu bewerten. Ein EMAS-System ist für die Unternehmen **zu teuer** und **zu aufwändig**, es ist für **kleine Unternehmen** absolut ungeeignet.
Diese **Grenze reicht** aber überhaupt **nicht** aus. Sie muss wie die Pflicht zu einem EMAS-System an die Begrifflichkeit des KMU angeknüpft werden: Eine EMAS-Pflicht muss auf Unternehmen beschränkt werden, die **nicht** der europaweit gültigen **KMU-Definition** für kleine und mittlere Unternehmen entsprechen. Die vorgesehene Grenze von **10 GWh** ist deshalb **unverhältnismäßig**.

Darüber hinaus muss auch auf die Verpflichtung zur **Nachweisführung** über ein **Energieeffizienznetzwerk** mindestens für eine Übergangszeit verzichtet werden. Als **Gegenleistung** für die Gewährung einer Beihilfe muss ein **unbürokratischer Nachweis** in getätigte Investitionen ausreichen. Dies ist schon dadurch sichergestellt, dass umfangreiche Investitionen nur mit Hilfe von Förderprogrammen zu bewältigen sind. Für diese sind z.B. im Bundesprogramm (Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau) von Sachverständigen Energiekonzepte für die Unternehmen zu erstellen. Dies muss als Nachweis ausreichen.

Ziel der Carbon-Leakage-Regelungen für den Gartenbau muss sein, dass Gemüse, Blumen und Pflanzen aus deutscher Produktion im europäischen Handel wettbewerbsfähig bleiben und eine regionale Versorgung gesichert ist.

Der Zentralverband Gartenbau befürchtet eine deutliche Beschleunigung des Strukturwandels, also Aufgabe von gärtnerischen Produktionsbetrieben, sofern keine substanziellen, unbürokratischen Entlastungen ermöglicht werden, die gleichzeitig den Betrieben die Umstellung auf CO₂-ärmere Energieformen erleichtern.

ZVG

Im Einzelnen

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Sektor und Teilsektor

Die Zuordnung des Unter-Glas-Anbaus im Gartenbau als Sektor zw. Teilsektor (s. § 2 Ziffer 7 und 9) ist im Rahmen der NACE-Codes nicht eindeutig möglich und für die Zwecke der Carbon-Leakage-Verordnung auch nicht ausreichend. Die Kulturen des Zierpflanzenbaus werden zum Beispiel mit sonstigen einjährigen Pflanzen, unter anderem Futtermais oder Steckrüben zusammengefasst, für die die CO₂-Bepreisung überhaupt keine Rolle spielt.

Auch die PRODCOM-Klassifikation kann zur Beschreibung des Gartenbaus nicht herangezogen werden, da in dieser nur Sektoren der Industrie zusammengefasst sind.

Begrüßt wird die **Abweichungsregelung** in § 19 Absatz 3 für die Klassifizierung des Unterglas-Gartenbaus: DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/220 DER KOMMISSION vom 3. Februar 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union. Im Anhang IV sind spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe mit der Haupt-BWA 21 ausgewiesen.

Zu § 4 Voraussetzungen für die Beihilfegewährung

Die grundsätzliche Beschränkung auf Unternehmen, die einem beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen sind (§ 5), schließt zunächst die Unternehmen aus, die bislang nicht einem Sektor zugeordnet sind, der dem EU-Emissionshandel unterliegt. Diese Grundkonstruktion ist der falsche Ansatz, da dies den nationalen Besonderheiten durch die Erweiterung auf u.a. die Landwirtschaft und den Gartenbau nicht Rechnung trägt. Sie gefährdet massiv die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, deren Sektor noch nicht gelistet ist.

Notwendige Anpassungen für eine noch in der Zukunft liegende und bislang nur mit Absichtserklärungen belegte Erweiterung des EU-Emissionshandels müssen nicht bereits vorweggenommen werden, indem derart starke Beschränkungen vorgegeben werden. Hier bedarf es einer besseren Regelung.

National müssen alle betroffenen Unternehmen **direkt Entlastungsmaßnahmen** beantragen können, ohne dass bereits jetzt schon eine Sektorzuordnung Voraussetzung ist. Alternativ könnte dringend eine längere **Übergangszeit** vorgesehen werden. In der Übergangszeit muss eine **Beihilfe für betroffene Unternehmen auch ohne Sektorlistung** möglich sein.

Die vorgesehenen **Gegenleistungen** für die Gewährung einer Beihilfe müssen **entschlackt** werden. Es bedarf hier eines **einfachen und unbürokratischen Nachweises**. Als Gegenleistung muss ein Nachweis von Investitionen in energieeffiziente Maßnahmen ausreichen. Investitionsmaßnahmen werden langfristig geplant und gerechnet; (vgl. auch Anmerkungen zu § 12).

Den Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß Absatz 4 lehnt der ZVG ab. Die CO₂-Bepreisung ist gesetzlich eingeführt, damit stehen also auch Mittel zur Verfügung. Entlastungen sind im Rahmen des Brennstoffemissionshandels zugesagt worden.

ZVG

Zu § 5 Sektorzuordnung

Die anfängliche Beschränkung auf Sektoren, die bereits dem EU-Emissionshandel unterliegen, erfasst in keiner Weise die Bereiche, die im nationalen Emissionshandel ab 1.1.2021 bereits den höheren CO₂-Preisen unterliegen. Dass diese zusätzlichen Sektoren erst in einem weiteren komplizierten Verfahren gemäß Abschnitt 6 dieser Verordnung aufgenommen werden müssen, damit dann nachfolgend Unternehmen in einem weiteren komplizierten Verfahren einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe stellen, stellt eine **erhebliche Hürde** dar. Dies belastet die Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen enorm. Auch hier muss zumindest für eine **Übergangszeit** eine andere unmittelbar wirksame Lösung gefunden werden. Da es sich um eine Übergangszeit handelt, sollten auch beihilferechtliche Gründe nicht dagegensprechen.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Zuordnung des Unterglas-Anbaus im Gartenbau im Rahmen der NACE-Codes nicht eindeutig ist (vgl. Anmerkungen zu § 2). Begrüßt wird die **Abweichungsregelung** in § 19 Absatz 3 für die Klassifizierung des Unterglas-Gartenbaus. Allerdings ergeben sich damit zusätzliche Hürden für die Antragstellung für die Sektor-Aufnahme (vgl. Anmerkung zu § 19).

Zu § 7 Unternehmensbezogene Emissionsintensität, Schwellenwert

Die Festlegung eines **Kompensationsgrades** führt zu einer **erheblichen Minderung der Beihilföhe** und verschlechtert damit die Chance, das Carbon-Leakage-Risiko entscheidend zu vermeiden. Auf die umständliche Berechnung und Festlegung des Kompensationsgrades ist zu verzichten (vgl. auch Anmerkung zu § 8).

Eine **Mindestschwelle** als Grenze für die Gewährung einer Beihilfe lehnt der ZVG ab. Diese Mindestschwelle führt dazu, dass betroffene Unternehmen keine Beihilfen bekommen werden, obwohl sie belastet sind.

Die Ermittlung der Bruttowertschöpfung (für Kompensationsgrad und Schwellenwert) ist für viele Unternehmen im betrieblichen Alltagsgeschäft nicht relevant und muss mit hohem Aufwand erst hergeleitet werden.

Zu § 8 Gesamtbeihilfebetrug

Die Berechnung der **Beihilföhe** in Verbindung mit § 9 ist sehr kompliziert und sollte vereinfacht werden. Der **Kompensationsgrad** führt zu einer **erheblichen** Minderung der Beihilföhe. Eine Anhebung des Kompensationsgrades um nur 5 % gegenüber dem Entwurf des BMU ist nicht ausreichend, um das Carbon Leakage-Risiko entscheidend abzudecken. Hier sollte in einer Übergangszeit generell auf einen Kompensationsgrad verzichtet werden.

Hilfreich ist zwar, dass die Berechnung der Bruttowertschöpfung erst ab dem Jahr 2023 vorgeschrieben ist, wenn Unternehmen nicht auf einen Kompensationsgrad von 60 % zurückfallen wollen. Allerdings gilt dann die aufwändige Berechnung der Bruttowertschöpfung ab 2023.

Zu § 9 Maßgebliche Emissionsmenge

Der ZVG lehnt die Berechnung über den **Brennstoff-Benchmark** ab, da dieser auch im erheblichen Maße dazu führt, die **Entlastungshöhe zu vermindern**. Da es sich um einen nationalen Brennstoffemissionshandel handelt, ist dies – zumindest in einer Übergangsphase – nicht erforderlich.

ZVG

Die Anwendung des Brennstoffbenchmarks führt zu einer erheblichen Minderung der Beihilfe: Zur Berechnung der Entlastung ist nach § 9 Abs. 2 BECV-Entwurf die Multiplikation der beihilfefähigen Brennstoffmenge (nach Abgrenzung gemäß Abs. 3) mit dem Brennstoff-Benchmark vorgesehen. Es wird also nicht der Emissionsfaktor des jeweils eingesetzten Brennstoffes angesetzt, sondern (nur) der Benchmark.

Ergebnis:

Der Emissionsfaktor für Erdgas nach EBeV 2022 ist 56,0 tCO₂/TJ. Der „Kürzungsfaktor“ für Erdgas durch den Brennstoff-Benchmark beträgt somit $42,6 \text{ tCO}_2/\text{TJ} / 56 \text{ tCO}_2/\text{TJ} = 0,76$, d.h. die Beihilfehöhe ist um 24 % gekürzt. Beim Einsatz bei Heizöl (74 tCO₂/TJ) erhält man einen Kürzungsfaktor von 0,58 (Kürzung Beihilfe um 42 %), bei Kohle (Emissionsfaktor noch nicht in EBeV enthalten) kommt man auf einen Wert von ca. 0,4 (Kürzung Beihilfe um 60 %).

Der anspruchsvolle Brennstoff-Benchmark aus dem europäischen Emissionshandel sollte nicht bereits zum Beginn des nationalen Brennstoffemissionshandels vorgeschrieben werden.

Durch die **Kombination von Brennstoff-Benchmark und Kompensationsgrad** wird die zu erreichende **Entlastungshöhe massiv reduziert**. Dies lehnt der ZVG ab, da es die Wettbewerbsfähigkeit erheblich verschlechtert.

Auch die Festlegung eines **Selbstbehalts** wird abgelehnt. Ein Selbstbehalt entzieht weitere erhebliche Liquidität und somit Mittel für Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen. Zudem ist die Grenze immer noch viel zu hoch angesetzt. Die Absenkung von 250 t aus dem BMU-Entwurf auf nun 150 t CO₂ ist zu gering. Bei einem Selbstbehalt von 150 t CO₂ fallen im Unter-Glas-Anbau direkt bereits etwa 1.200 bis 2.000 m² Hochglasflächen (umgerechnet, je nach Kultur) aus der Beihilfeförderung heraus. Das lehnt der ZVG nachdrücklich ab, da dies einen großen Anteil in den Unternehmen betreffen würde. Laut Agrarstrukturhebung 2016 beträgt die durchschnittliche Unter-Glasfläche je Betrieb 7.000 m²!

Wir verweisen hier auf das Energiesteuergesetz (§ 54), von dem auch der Gartenbau profitiert, wenn die produzierte Wärme im eigenen Betrieb verwendet wird. Der Selbstbehalt gemäß § 54 Absatz 3 liegt bei 250 €. Diese Einordnung ist schlüssig und nachvollziehbar.

Laut § 9 Absatz 2 wird die Brennstoffmenge, die zur Stromerzeugung eingesetzt wurde, nicht berücksichtigt. Hier wird nicht berücksichtigt, dass es auch um Stromerzeugung gehen kann, die für die Produktion eingesetzt werden muss. Gerade BHKWs werden nicht nur genutzt, um Wärme zu erzeugen, sondern auch, um Strom z.B. für die Assimilationsbelichtung zu generieren. Weiterhin werden beispielsweise in Pilzkulturbetrieben fossile Energieträger zur Stromerzeugung über BHKWs eingesetzt (v.a. zur Kühlung der Kulturanlagen). Diese hoch effizienten Anlagen, in der Kombination von Stromerzeugung bei gleichzeitiger Wärmenutzung, wären somit enorm benachteiligt. Der Einsatz fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung sollte zwingend anrechenbar sein. Eine Entlastung über die Strompreiskompensation erhalten diese Betriebe aufgrund der Größenordnung bislang nicht!

Nach Einschätzung des ZVG wird insgesamt die **Entlastungshöhe so gering** sein, dass ein Vermeiden des Carbon-Leakage-Risikos damit in keinem Fall erreicht wird. Erste Beispiels-Berechnungen ergaben nur eine **Entlastung in Höhe von rund 10 % bis 50 % der zusätzlichen Kosten** durch die CO₂-Bepreisung (die Entlastungshöhe steigt mit Höhe der Brennstoffmenge). Damit sind vor allem die kleineren Betriebe in der Relation im Übermaß betroffen. Deshalb ist auf die Festlegung eines hohen Selbstbehalts, auf die Festlegung eines geringen Kompensationsgrades sowie die Anwendung des Brennstoff-Benchmarks unbedingt zu verzichten.

ZVG**Zu § 10 Energiemanagementsystem**

Die Verpflichtung zur Betreuung eines zertifizierten Umweltmanagementsystems (EMAS) lehnt der ZVG nachdrücklich ab. Es muss als **Gegenleistung** ausreichen, dass ein **Nachweis der Investitionen** in energieeffiziente Maßnahmen vorgelegt wird. Weitergehende kostenbelastende Maßnahmen wie ein Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem oder Teilnahme an einem Energieeffizienznetzwerk bedarf es nicht. Derartige Auflagen würden die Unternehmen zusätzlich mit Kosten und Aufwand belasten und die Wettbewerbsfähigkeit erheblich verschlechtern. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Ein EMAS-System ist für die Unternehmen zu teuer und zu aufwendig, es ist für kleine Unternehmen absolut ungeeignet. Im Vergleich zum BMU-Entwurf ist die Grenze zwar von 5 auf 10 GWh erhöht worden, dies reicht allerdings aus Sicht des ZVG nicht aus, um erhebliche Belastungen zu vermeiden.

Die Pflicht zu einem **EMAS-System** muss an die **Begrifflichkeit des KMU** angeknüpft werden: Eine EMAS-Pflicht muss auf Unternehmen beschränkt werden, die nicht der europaweit gültigen KMU-Definition für kleine und mittlere Unternehmen entsprechen. Die KMU-Definition lautet: weniger als 250 Beschäftigte und weniger als 50 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. weniger als 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme (Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)). Die vorgesehene Grenze von **10 GWh** ist deshalb **unverhältnismäßig**.

Darüber hinaus muss für die Unternehmen mit geringeren Emissionsmengen auch auf die Verpflichtung zur **Nachweisführung** über ein **Energieeffizienznetzwerk** (oder Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50005:2021) mindestens für eine Übergangszeit **verzichtet** werden. Es sollte klar gestellt werden, dass es in diesem Falle keiner Nachweisführung bedarf. Eine Bestätigung der Mitgliedschaft muss ausreichen. Als Gegenleistung für die Gewährung einer Beihilfe muss zudem ein **unbürokratischer Nachweis in getätigte Investitionen** ausreichen. Dies ist auch schon dadurch sichergestellt, dass umfangreiche Investitionen nur mit Hilfe von Förderprogrammen zu bewältigen sind.

Zu § 11 Klimaschutzmaßnahmen

Die Gewährung einer Beihilfe ist an den Nachweis von Gegenleistungen (Klimaschutzmaßnahmen) ab dem Jahr 2023 gekoppelt. Zudem muss die **Wirtschaftlichkeit der Investition** über das jeweilige Energiemanagementsystem konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar **bewertet** sein. Dies gilt also völlig unabhängig von der Größe des Unternehmens. Diese massive **Beschränkung und kostentreibende Auflage** lehnt der ZVG entschieden ab. Unternehmen müssen langfristig planen und Investitionsentscheidungen betreffen oft eine ganze Generation. Dies gilt besonders für den Umstieg auf regenerative Energieträger und die Investition in entsprechend kostenintensive Feuerungsanlagen.

Aufgrund der hohen Betroffenheit und den vergleichsweise geringen Fördermöglichkeiten ist eine finanzielle Entlastung umso wichtiger, damit die Umstellung auf erneuerbare Energien und die Vermeidung von Carbon Leakage gelingen kann. Ebenso muss auf eine Investitionsverpflichtung verzichtet werden. Schon aufgrund der CO₂-Bepreisung müssen die Unternehmen sich auf Investitionen zur CO₂-Minderung einstellen. Dazu werden entsprechend Finanzmittel benötigt, die Investitionsplanungen laufen über einen langjährigen Prozess. Zudem muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass die höheren CO₂-Preise aufgrund des enormen innereuropäischen Wettbewerbs nicht über den Marktpreis der Produkte an den Verbraucher weitergegeben werden können. Die Energiekosten in den Haupt-Wettbewerbsländern, wie z.B. den Niederlanden, sind deutlich geringer als in Deutschland.

ZVG

Die **Anrechenbarkeit** des überschießenden Teils der **Investitionssumme** muss auf den **Abschreibungszeitraum** der Investition ausgedehnt werden, vier Jahre sind völlig unzureichend.

Gemäß Absatz 4 können alternativ Unternehmen Nachweise führen, dass Treibhausgasemissionen unterhalb des festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegen. Für gartenbauliche Kulturen liegen keine Produkt-Benchmarkwerte vor. Allein für die große Kulturvielfalt im Zierpflanzenbau ist eine Erarbeitung nicht denkbar. Es muss ausreichen, die Nachweise durch Vorlage von Belegen der getätigten Investitionen zu erfüllen.

Zu § 12 Nachweis der Gegenleistungen

Beihilfe wird entsprechend den Vorgaben in § 12 erst dann geleistet, wenn vorab der Nachweis der Gegenleistung, d.h. der Nachweis der Investition in energieeffiziente Maßnahmen vorgelegt wird. Diese Vorbedingung lehnt der ZVG ab (vgl. Anmerkungen zu § 11). Zudem sind die Regelungen zum Nachweis der Gegenleistung laut § 12 und § 11 nicht eindeutig formuliert und widersprüchlich, insbesondere im Hinblick auf eine Energieeffizienznetzwerk (Betätigung versus konkrete Identifikation und wirtschaftliche Bewertung).

Zu § 13 Antragsverfahren

Es muss sichergestellt werden, dass auch zugelassene Steuerberater die Bestätigungen ausstellen können.

Zu § 18 Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren

Das Einvernehmen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für die Anerkennung aus dem landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bereich wird begrüßt.

Zu § 19 Antragsberechtigung

Grundsätzlich in die richtige Richtung weist die Regelung in § 20 Absatz 2:

„(2) Sofern in einem Sektor oder Teilsektor kein Interessenverband existiert, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erfüllt, ist derjenige Interessenverband antragsberechtigt, der die im dritten Jahr vor der Antragstellung höchsten Umsatzanteile von Unternehmen dieses Sektors oder Teilsektors in Deutschland repräsentiert.“

Mit dieser Regelung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der ZVG für den Unterglas-Gartenbau den Antrag auf Aufnahme in die Sektorenliste stellen könnte. Allerdings haben weder der ZVG noch ein anderer Verband Kenntnis über die konkreten **Umsatzzahlen** seiner Mitglieder. Der ZVG könnte deshalb nur **grobe Schätzungen** vornehmen. Offizielle Zahlen gibt es nicht. Somit besteht die Gefahr, dass im Gartenbau konkrete Anteile zur Vertretungsberechtigung nicht nachgewiesen werden können. Sollte dieser konkrete Nachweis von der Deutschen Emissionshandelsstelle gefordert werden, so würde dies dazu führen, dass im Gartenbau kein Antrag gestellt werden kann und nachfolgend dann auch kein Unternehmen einen Beihilfeantrag stellen könnte. Hier müssen **nachvollziehbare plausible Schätzungen** ausreichen. Dies muss sichergestellt sein.

ZVG

Der ZVG könnte den Gesamtgartenbau nur grobe Schätzungen vornehmen. Lediglich für den Zierpflanzenbau lässt sich aus der amtlichen Statistik herleiten, dass im ZVG über 50% des Subsektorenumsatzes repräsentiert sind. Offizielle Umsatzzahlen gibt es allerdings nicht. Somit besteht die Gefahr, dass im Gartenbau konkrete Anteile zur Vertretungsberechtigung für einzelne Subsektoren wie beispielsweise den Unterglas-Gemüsebau nicht nachgewiesen werden können. Laut § 19 Absatz 3 müssten aber separate Anträge zu Unterglas-Zierpflanzenbau, Unterglas-Gemüse und zu Pilzkulturbetrieben gestellt werden. Dies lehnt der ZVG ab.

Zu § 20 Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien

Es ist richtig und notwendig, dass die **Handelstätigkeit nun voll umfänglich** ohne Abschläge auch mit dem europäischen Binnenmarkthandel einbezogen wird. Dies ist für den Unter-Glas-Anbau in Deutschland unverzichtbar, wie die Berechnungen des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau (ZBG) nachweisen.

Die Berechnungen des ZBG zeigen, dass der Gartenbau als Sektor die Carbon-Leakage-Grenzwerte des EU-Emissionshandels nicht erreicht, wenn nur der Drittlandhandel einbezogen wird. Gleichzeitig zeigen die Berechnungen, dass der Gartenbau bei Einbeziehung des Binnenmarktes einem deutlichen Carbon-Leakage-Risiko unterliegt.

Laut § 20 Absatz 2 soll zur Berechnung die durchschnittliche Emissionsintensität des zweiten bis vierten Jahres vor der Antragsstellung herangezogen werden. Diese Daten liegen für den Gartenbau nicht vor. Die letzte aktuelle statistische Datengrundlage stammt aus dem Jahre 2016 (Agrarstrukturerhebung 2016). Sofern also statistische Grundlagen für die geforderten Jahre nicht vorliegen, muss der **Bezug auf verfügbare amtliche Statistik** ausreichen.

Unklar ist die Formulierung zur Handelstätigkeit in § 20 Absatz 3. So soll der Handel zwischen Deutschland und Drittstaaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union berücksichtigt werden. Drittstaaten innerhalb der Europäischen Union gibt es nicht. Hier sollte klargestellt werden, dass es um den Handel zwischen Deutschland und Drittstaaten einschließlich des Handels mit Staaten (innerhalb) der Europäischen Union geht.

Zu § 22 Anerkennungsverfahren

Voraussetzung für die Prüfung des Antrags ist laut § 22 Absatz 3 die Ableitung des Carbon-Leakage-Indikators auf Basis fundierter und vollständiger Daten des Sektors. Die Daten zum Energieeinsatz aus der Agrarstrukturerhebung 2016 sind die aktuellen Daten, die zum Energieeinsatz im Gartenbau vorliegen (für das Jahr 2015).

Es ist unklar, auf welchen Annahmen eine "konservative" Schätzung beruhen könnte, wenn Datenlücken vorliegen. Hier steht zu befürchten, dass eine **konservative Schätzung** eher sehr restriktiv gefordert wird. Eine Schätzung wird demzufolge abgelehnt. Die Nutzung der **letzten amtlich verfügbaren Statistik** muss ausreichen.

Es muss sichergestellt werden, dass auch zugelassene Steuerberater die Bescheinigungen ausstellen können.